Reglement Videoüberwachung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Dafür ist das Erarbeiten einer rechtlichen Grundlage notwendig.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 bildet zusammen mit dem Leitfaden «Videoüberwachung durch öffentliche Organe», Ausgabe Oktober 2022, der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, die Grundlage für dieses Reglement. Den besonderen Grundsätzen im Umgang mit Personendaten (§8 IDG) und der Information der betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten (§12 IDG) ist dabei speziell Beachtung zu verschaffen.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Vandalismus und Diebstähle sowie die massive Zunahme von Einbrüchen sind nicht nur ärgerlich für die Betroffenen, sondern verursachen immer mehr Kosten. Es ist Teil der Aufgabenerfüllung der Schule, die Sicherheit des Schulbetriebs und der Nutzenden zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Videoüberwachung ergeben sich daraus folgende konkrete Ziele für die überwachten Bereiche:

– Erhöhung der Sicherheit für alle Schulhausbenutzer/-innen
– Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs
– präventive Verhinderung von Vandalismus und Diebstählen

Die Verhinderung von strafbaren Handlungen erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlung übergeben.

3. Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Anwendung und Umsetzung des Reglements ist die Schulleitung. Die Schulkommission beschliesst das Reglement.

4. Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt nicht primär auf Personen ab, sondern auf Geschehnisse in den überwachten Bereichen. Da die Möglichkeit der Personenidentifikation nicht explizit ausgeschlossen werden kann, jedoch keine Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt werden, handelt es sich nicht um «besondere Personendaten».

Die Aufzeichnung erfolgt passiv, d.h. die Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

– die Auswertung ist auf Ereignisfälle beschränkt
– die Überwachung wird räumlich und durch Bewegungsmelder beschränkt
– die Aufbewahrungsdauer ist nicht länger als notwendig

– die Einsetzung von Privacy-Filtern (Schwarzfärbung), wenn der Kamerabereich sich über das öffentliche Grundstück der GBW oder den unter Punkt 5.1 bei den Standorten definierten Zielbereich erstrecken würde

5. Räumliche und zeitliche Überwachung

5.1 Die Kameras sind so eingestellt, dass ausschliesslich das Schulareal überwacht wird und keine öffentlichen Bereiche. An folgenden Standorten sind Kameras installiert:

Schulhaus Oberwetzikon, Gewerbeschulstrasse 10, 8620 Wetzikon
Keine Kameras

Schulhaus Unterwetzikon, Poststrasse 7, 8620 Wetzikon
- 2 Kameras im Eingangsbereich (Eingangsbereich mit Zugangsrampe / Eingang Glastüre)

Schulanlage Wildbach, Bühlstrasse 41, 8620 Wetzikon
- 2 Kameras im Eingangsbereich (Eingangstüre, Treppe mit Vorplatz / Vorplatz mit Pavillon)
- 1 Kamera beim Balkon (Ganzer Balkon)

Turnhalle Widum, Usterstrasse 37, 8620 Wetzikon
- 2 Kameras beim Haupteingang innen (Eingang, Korridor, Treppenhaus)
- 2 Kameras im 1. Stock zwischen Galerie A/B und Galerie B/C (Treppenhaus, Korridor, WC-Türen)
- 1 Kamera Tiefgarage vor Aufgang (Ausschnitt Tiefgarage)

5.2 Die Kameras sind wie folgt in Betrieb:

– Die Überwachung wird zeitlich nicht eingeschränkt. Die Aufnahmen werden jedoch durch die Installation von internen Bewegungsmeldern, die wiederum mit Lichtsensoren gekoppelt sind, beschränkt auf der Festplatte gespeichert.

6. Transparenz der Überwachung

6.1 Hinweistafeln an überwachten Orten

– An allen Standorten mit Videoüberwachung befinden sich selbsterklärende Aufkleber mit dem Symbol «Videoüberwachung».

6.2 Veröffentlichung des «Reglement Videoüberwachung»

– Das vorliegende «Reglement Videoüberwachung» wird nach Genehmigung durch die Schulleitung und die Schulkommission auf der Website der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon veröffentlicht.
– Das «Reglement Videoüberwachung» kann während der Öffnungszeiten auf den Sekretariaten der Schulhäuser eingesehen werden.

7. Löschung und Auswertung

7.1 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden ohne Vorkommnisse durch den Leiter/die Leiterin des Hausdienstes selbst oder durch automatische Programmierung wie folgt gelöscht:

– Während des Schulbetriebs:
  Die Aufnahmen werden von Montag bis Freitag von 17:00 bis 07:00 Uhr und am Wochenende durchgehend gespeichert. Die Löschung erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

– Während der Ferien, an Feiertagen und an schulfreien Tagen:
  Die Löschung erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wiederbeginn des Schulbetriebs.

7.2 Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden bei Vorkommnissen durch den Leiter/die Leiterin des Hausdienstes wie folgt ausgewertet:

– das ausschliesslich auf das Ereignis bezogene Datenmaterial wird gesichert
– der Rektor/die Rektorin oder deren stellvertretende Person ist über das Ereignis zu informieren
– bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist nach Entscheid des Rektors/der Rektorin die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen

8. Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) werden gewährleistet. Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 IDG sind an den Leiter des Hausdienstes (Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, Leitung Hausdienst, Gewerbeschulstrasse 10, 8620 Wetzikon) zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Die Gesuche müssen enthalten:

– Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
– Ort und Zeit des Vorfalls
– bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

9. Datensicherheit

Die Daten der passwortgeschützten Videoüberwachung werden in verschlossenen Räumen des jeweiligen Schulgebäudes gespeichert. Der Leiter/die Leiterin Hausdienst ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind. Nebst dem Leiter/der Leiterin Hausdienst haben der Rektor/die Rektorin und der oder die Sicherheitsbeauftragte der GBW das Recht, die Daten einzusehen (Zugriffsberechtigte). Zugriffe auf gespeicherte Daten werden durch den Leiter/die Leiterin des Hausdienstes protokolliert. Vorbehalten bleiben gesetzliche geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

Genehmigt durch die Schulkommission am 10.06.2024